

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 9 (1949)
Heft: 7

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



DIE FILMBERATER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins
 Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54-
 Administration; Generalsekretariat des Schweizerischen katholischen Volks-
 vereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12, Tel. 2 69 12 · Postcheck VII 7495
 Abonnements-Preis halbjährlich für private Abonnenten Fr. 4.50, für filmwirt-
 schaftliche Bezüger Fr. 6.— · Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit ge-
 nauer Quellenangabe gestattet

7 April 1949 9. Jahrg.

Inhalt	Film und Moral (Fortsetzung)	29
	Internationale Festwoche des religiösen Films in Wien	31
	Kurzbesprechungen	34

Film und Moral (Fortsetzung)

Nach «Cinema e morale» von Mgr. Luigi Civardi.

Eine weise Massnahme.

Gerade hierin* liegt die Begründung jener weisen Verordnung des Rundschreibens „Vigilanti cura“, die vorsieht, dass der gleiche Film in den verschiedenen Ländern, in denen er vorgeführt werden soll, auch verschiedenen Revisionen unterzogen werden soll. Papst Pius XI. sagt: „An und für sich wäre es ja wünschenswert, eine einzige Filmbewertungsliste für die ganze Welt aufzustellen, da ein und dasselbe moralische Gesetz für alle Menschen Gültigkeit besitzt. Da es sich jedoch um Vorführungen für alle Klassen der Gesellschaft handelt, für Grosse und Kleine, Gelehrte und Ungelehrte, so kann die Bewertung eines Filmes in jedem Einzelfalle und unter jedem einzelnen Gesichtspunkte nicht immer die gleiche sein. Tatsächlich ändern sich ja die Umstände, Sitten und Gebräuche von Land zu Land; und aus diesem Grunde scheint es nicht praktisch zu sein, eine einzige Bewertungsliste für die ganze Welt aufzustellen.“

Daraus geht auch klar hervor, dass die Bewertungsstellen berufen sind, nicht so sehr die absolute Sittlichkeit eines Filmes, als vielmehr dessen relative Sittlichkeit zu beurteilen, d. h. festzustellen, welches seine

* D. h. in der Unterscheidung zwischen «absoluter» und «relativer» Unsittlichkeit. cf. Nr. 11, Juli 1948, pg. 46 sq.